

- Verstärkte Auskunftspflichten und Missbrauchskontrollen: Das revidierte StBG präzisiert die Auskunfts- und Informationspflichten der Gesuchstellenden, womit die Missbrauchskontrolle, insbesondere bei Akontozahlungen von Staatsbeiträgen, gestärkt wird.
- Trennung des Ausgaben- und des Staatsbeitragsrechts: Das Ausgabenrecht bzw. die Definition der Gebundenheit eines Staatsbeitrags wird sach- und themenkonform im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) zusammengeführt.
- Abschaffung der «Beitragsberechtigung»: Durch die Abschaffung der «Beitragsberechtigung» im StBG als «*lex generalis*» soll die Traktandenliste des Regierungsrats entlastet werden. Die Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen soll individuell-konkret im «Entscheid» erfolgen.

Da für die Gemeinden keine Änderungen in der Höhe und Art der Staatsbeiträge erfolgen, steht der Änderung des Staatsbeitragsgesetzes nichts im Wege.

GPV

In seiner Vernehmlassungsantwort begrüsst der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV ZH) die Totalrevision und hält fest, dass die Gemeinden vom StGB nicht direkt betroffen sind und die Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision somit ausgesprochen gering sind.

Aus Sicht der Gemeinde Fällanden besteht kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen. Sie schliesst sich der Stellungnahme des GPV ZH vom 29. August 2024 an.

Beschluss

1. Die Stellungnahme zur Totalrevision des Staatsbeitragsgesetz erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Finanzen
- Kanton Zürich, Finanzdirektion, David Stähelin

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 12. September 2024